

Allgemeine Versicherungsbedingungen zum Gravis Hardware-Schutz Flex Standard

Vorwort

Beim Gravis Hardware-Schutz Flex Standard (im Folgenden „Gravis HWS Flex S“ genannt) handelt es sich um eine Elektronikversicherung (Geräteschutzbrief) für das versicherte Gerät.

Wir übernehmen im Schadenfall die Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Geräts oder wir stellen Ihnen ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte zur Verfügung.

Die nachfolgenden Informationen sind nicht abschließend. Einzelheiten können Sie der Originalrechnung über das versicherte Gerät / über den entsprechenden HWS Flex Standard von Gravis sowie diesen „Allgemeine Versicherungsbedingungen Gravis HWS Flex S“ (AVB) entnehmen. Lesen Sie daher bitte alle Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Wer sind die beteiligten Parteien und Personen?

Versicherer ist die Lifestyle Protection AG, Proactiv-Platz 1, 40721 Hilden (nachfolgend „wir“).

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Lifestyle Protection AG liegt im Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung in allen Arten und allen damit zusammenhängenden Geschäften.

Versicherungsnehmer ist die Gravis Computervertriebsgesellschaft mbH, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin (nachfolgend „Gravis“).

Sie als Kunde/-in sind die begünstigte Person (nachfolgend „Sie“), die das versicherte Gerät abonniert bzw. kauft und den Gravis HWS Flex S erwirbt.

**Bei Fragen zu Ihrem Vertrag oder für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Erklärungen (z.B. Kündigungen) wenden Sie sich bitte ausschließlich in Textform per E-Mail an: service@lifestyle-protection.app
Ihren Schadenfall melden Sie bitte unter: www.gravis.de**

2. Was ist Gegenstand der Versicherung und welches Gerät ist versichert?

2.1 Versicherungsschutz besteht bei Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehlern

- nachdem die Garantiezeit des Herstellers abgelaufen ist;
- wenn Sie den Anspruch nicht im Rahmen der vom Hersteller gewährten Garantie oder der gesetzlichen Gewährleistung geltend machen können.

2.2 Bei Akkus besteht Versicherungsschutz, sofern es sich um einen technischen Defekt, im Sinne der Definition des Herstellers handelt.

Bei Akkus für Smartphones/Tablets besteht Versicherungsschutz, wenn diese mehr als 50% ihrer Leistung verloren haben.

2.3 Versichert ist das über Gravis abonnierte oder gekaufte Gerät. Durch die Serien- oder IMEI-Nummer kann es eindeutig identifiziert werden. Wenn im Rahmen des Gravis HWS Flex S das Gerät durch ein neues oder generalüberholtes Gerät ersetzt wird, so geht der Versicherungsschutz nicht auf dieses über. Nicht versichert sind Wechseldatenträger, alle Arten von Software und Daten, Betriebsstoffe und Verbrauchsmaterialien. Es sind nur Laptops und Stand-PCs bis zu einem Verkaufspreis von 20.000 EUR inkl. Mehrwertsteuer sowie Mobiltelefone, Smartphones und Tablet PCs bis zu einem Verkaufspreis von 5.000 EUR inkl. Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt des Kauf- bzw. Abo-Beginns mit den in diesen Bedingungen angeführten Schutzprodukten versicherbar.

3. Was ist nicht versichert?

3.1 Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden,

- die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, Kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsgleiche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Kernenergie.
- durch Abhandenkommen, durch Liegenlassen, Vergessen und Verlieren sowie durch einfachen Diebstahl gem. § 242 StGB, Einbruchdiebstahl oder Raub;

- durch normale Abnutzung, Alterung, Verschleiß und dauernde Einflüsse des Betriebs;
- durch Fehler bei der Bedienung;
- durch Sturz auf den Boden, Bruchschäden, und Schäden durch Flüssigkeit/Feuchtigkeit
- durch Sturm, Frost, Hagel und Steinschlag,
- durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Feuer, Induktion und Kurzschluss;
- durch unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche Verwendung oder Reinigung des Geräts – insbesondere, wenn diese nicht den Herstellervorgaben entspricht;
- durch Software, Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
- an Datenträgern sowie Verlust von Daten und deren Wiederbeschaffung;
- die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eintreten.

3.2 Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für

- unmittlere und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden. Dazu zählen auch Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen und Nutzungsausfall;
- Leistungen für Reparaturen, Inspektionen und andere anfallende Kosten, wenn sie zur Beseitigung unerheblicher Mängel erbracht werden. Das gilt insbesondere für Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden und sonstiger Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Gerätes nicht beeinträchtigen.
- Kosten, die den in der Originalrechnung über das versicherte Gerät ausgewiesenen unsubventionierten Verkaufspreis überschreiten (Totalschaden). Sollte das Gerät in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, so gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum des Geräts. Der Versicherungswert ist der auf dem Kaufbeleg genannte Gerätepreis. Die Obergrenze der Entschädigung ist der Versicherungswert, wobei bereits geleistete Entschädigungen mitgerechnet werden.

3.3 Wir leisten nicht bei Schäden für die ein Händler, sonstiger Veräußerer oder Hersteller haftet und für die Sie eine Entschädigung im Rahmen der gesetzlichen Haftung, der Gewährleistung, vertraglichen (Garantie-) Bestimmungen oder aus einem anderen Versicherungsvertrag von einer dritten Person beanspruchen können.

4. Umfang der Leistung

4.1 Folgender Leistungsumfang gilt bei einem Gravis Abo des Gerätes:

Wir übernehmen die Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Geräts oder tauschen dieses durch ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte aus, insbesondere dann, wenn die Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Geräts die Beschaffungskosten für ein neues oder generalüberholtes Ersatzgerät überschreiten.

In Ausnahmefällen begleichen wir die Ihnen in Rechnung gestellten Schadensgebühren.

4.2 Folgender Leistungsumfang gilt bei einem Kauf des Gerätes:

Wir übernehmen die Kosten für eine erforderliche Reparatur des beschädigten Geräts oder tauschen dieses aus.

Sofern die Kosten der Reparatur die Beschaffungskosten für ein neues oder generalüberholtes Ersatzgerät überschreiten, entscheiden wir, ob Sie

- ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte oder
- in Ausnahmefällen einen Geldwert in Höhe des in der Originalrechnung über das versicherte Gerät ausgewiesenen ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises erhalten, maximal aber den Wiederbeschaffungswert für ein Ersatzgerät. Sollte das Gerät in einer anderen Währung als EUR gekauft worden sein, gilt als Basis für die Ermittlung des ursprünglichen unsubventionierten Verkaufspreises der Wechselkurs vom Kaufdatum

des Geräts. Wir übernehmen die Kosten für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte, wenn eine Reparatur technisch oder objektiv unmöglich oder unwirtschaftlich ist (Totalschaden).

Bei dem Ersatzgerät kann es sich auch um ein generalüberholtes Gebrauchtgerät handeln.

4.3 Leistungsumfang, der sowohl beim Gravis Abo als auch bei einem Kauf des Gerätes gilt:

Die Obergrenze der Entschädigung ist der unsubventionierte Verkaufspreis inkl. Mehrwertsteuer bei Kauf bzw. der unsubventionierte Verkaufspreis inkl. Mehrwertsteuer bei Beginn des Abos, wobei bereits geleistete Entschädigungen angerechnet werden. Ob eine Reparatur oder ein Austausch erforderlich im Sinne dieser Bedingungen ist, wird von unserem Dienstleister FIDESConsult Versicherungsvermittlungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbh geprüft.

4.4 Bei einem Austausch des Gerätes können wir verlangen, dass Sie uns das defekte versicherte Gerät aushändigen.

5. **Wo gilt der Geräteschutz?**

Die Versicherung gilt weltweit. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Gravis HWS Flex S ist der Sitz von Gravis.

6. **Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz?**

6.1 Der Versicherungsvertrag beginnt zu dem zwischen Ihnen und Gravis vereinbarten Beitrittszeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung. Zu diesem Zeitpunkt werden Sie in den Gruppenversicherungsvertrag zwischen den in Ziffer 1 genannten Unternehmen einbezogen.

Die Vertragslaufzeit für Computer beträgt 36 Monate ab dem in der Beitrittserklärung datierten Kaufdatum/Abo-Beginn des versicherten Geräts.

Die Vertragslaufzeit für Smartphones und Tablets beträgt 24 Monate ab dem in der Beitrittserklärung datierten Kaufdatum/Gravis Abo-Beginn des versicherten Geräts.

6.2 Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des Erstbeitrags des HWS Flex S.

6.3 Der Vertrag und somit auch der Versicherungsschutz für Computer endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit von 36 Monaten bzw. bei Smartphones und Tablets mit Ablauf der Vertragslaufzeit von 24 Monaten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Bei Austausch des versicherten Gerätes durch ein Ersatzgerät geht der Versicherungsschutz für die verbleibende Laufzeit dieser Versicherung nicht auf das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät über.

6.5 Die Versicherung erlischt nach Eintritt des Versicherungsfalles, wenn kein Ersatzgerät beschafft werden kann und Ihnen stattdessen ein Geldwert gezahlt wurde gemäß Ziffer 4.2. Bei einem Totalschaden erlischt die Versicherung ebenfalls. Leistungsansprüche aus diesem Schadenfall bleiben davon unberührt. Das defekte Elektronikgerät und das im ursprünglichen Lieferumfang enthaltene Zubehör gehen dann in unser Eigentum über.

7. **Was ist zum Versicherungsbeitrag zu beachten?**

7.1 Beitragsschuldner sind Sie als versicherte Person. Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren. Sie haben zu den Fälligkeitsterminen für eine ausreichende Deckung auf dem Konto zu sorgen.

7.2 Die Beiträge zu dieser Versicherung sind als laufende Beiträge zu entrichten. Der erste Beitrag inkl. gesetzlicher Versicherungsteuer für den Gravis HWS Flex S ist nach Abschluss des Abos bzw. mit Erwerb des Gerätes von Ihnen zu bezahlen. Wird der Erstbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Haben Sie die nicht rechtzeitige oder unterbliebene Zahlung dagegen zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Erstbeitrags.

7.3 Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Ihnen obliegt der entsprechende Nachweis.

7.4 Der jeweilige Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungszertifikat bestimmten Zeitpunkt zu zahlen. Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, werden wir Sie auffordern, den rückständigen Beitrag zuzüglich entstandener Kosten zu zahlen. Dies muss innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Aufforderung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und Sie sind zu diesem Zeitpunkt mit dem Beitrag oder den Kosten in Verzug, besteht kein Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz tritt erst wieder ab Zahlung in Kraft. Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind außerdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch in Verzug sind.

7.5 Der Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu zahlen haben. Wir führen die Versicherungsteuer unter der Versicherungsnummer 810/V90810034700 an das Bundeszentralamt für Steuern ab.

8. **Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?**

8.1 Sie können den Gravis HWS Flex S für das versicherte Gerät monatlich, spätestens zum 3. Werktag eines Monats, in Textform kündigen. Maßgeblich ist der Kündigungseingang bei Gravis oder uns. Es wird Ihnen dann anteilig der Betrag erstattet.

8.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Partei den Vertrag innerhalb eines Monats mit einer Frist von einem Monat kündigen.

8.3 Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei Gravis oder uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird.

8.4 Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

9. **Was passiert, wenn Sie das Gerät verkaufen?**

Wenn Sie das versicherte Gerät verkaufen, geht der Versicherungsschutz nicht auf die kaufende Person über.

10. **Wie haben Sie vor Eintritt eines Schadenfalls und beim Ersatz eines Gerätes mit dem Gerät umzugehen?**

10.1 Sie müssen das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand erhalten und die Gefahr von Schäden so weit wie möglich abwenden oder verringern.

10.2 Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles der Gravis oder uns gegenüber zu erfüllen haben, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

11. **Was müssen Sie im Schadenfall tun?**

11.1 Sie müssen den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich nach Bekanntwerden im Gravis Store, in dem das Gerät gekauft bzw. abonniert wurde oder über www.gravis.de und vor jeder Reparatur in Textform mitteilen. Wir dürfen von Ihnen eine Schadenanzeige in Textform verlangen.

11.2 Soweit es möglich ist, müssen Sie dafür sorgen, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Dafür müssen Sie unsere Weisung einholen und befolgen. Dazu gehört auch, dass Sie Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, gegebenenfalls auch gerichtlich geltend machen oder auf andere Weise sicherstellen.

11.3 Sie müssen uns und unseren Beauftragten bei den Ermittlungen zum Schaden nach Kräften unterstützen. Dazu zählen zum Beispiel ausführliche und wahrheitsgemäße Berichte über den Schaden. Alle Umstände, die mit dem Versicherungsfall zu tun haben, müssen Sie uns in Textform mitteilen und alle Belege, die wir anfordern, übermitteln.

11.4 **Wenn Sie eine der in Ziffer 11.1 und Ziffer 11.2 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.**

11.5 Wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, kürzen wir die Leistung abhängig von der Schwere des Verschuldens. Sie müssen beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

11.6 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

11.7 Wenn Sie nach Eintritt des Schadenfalls eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie in einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

11.8 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren.

12. In welchen besonderen Fällen erhalten Sie keine oder eine verringerte Leistung?

Wir sind von der Pflicht zur Entschädigung frei, wenn Sie uns vorsätzlich über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind oder Sie die Täuschung versuchen. Ist die Täuschung durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen gemäß Satz 1 als bewiesen.

Wenn Sie den Schaden grob fahrlässig herbeiführen, dürfen wir die Leistung abhängig von der Schwere Ihres Verschuldens kürzen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragsprache

13.1 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, auch während der Vertragsanbahnung.

13.2 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer können bei dem für den Geschäftssitz Hilden örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, so kann er eine Klage aber auch an dem für seinen Wohnsitz bzw. wenn er über keinen festen Wohnsitz verfügt – an dem für seinen gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht einreichen. Dies gilt nicht, wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt. Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers zuständigen Gericht geltend machen. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland oder ist dieser im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder deren Niederlassung.

13.3 Vertragssprache ist deutsch.

14. Was können Sie tun, wenn Sie mit uns unzufrieden sind?

14.1 Sollten Sie mit einer Leistung oder dem Service oder mit einer Entscheidung nicht einverstanden sein, können Sie sich direkt per E-Mail an service@lifestyle-protection.app oder hardwareschutz@gravis.de wenden. Dies gibt uns die Möglichkeit eine Lösung zu finden und den Service zu verbessern.

14.2 Sie könnten sich alternativ bei Meinungsverschiedenheiten, Beanstandungen oder Beschwerden außergerichtlich an folgende Stellen wenden: Versicherungsombudsmann e.V.

Wir haben uns zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine Schlichtungsstelle verpflichtet. Damit können Sie das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Wir unterwerfen uns einer Entscheidung des Ombudsmanns innerhalb der durch den Verein aufgestellten Regeln. Weitere Informationen über das Verfahren erhalten Sie von der Geschäftsstelle des Vereins: Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

14.3 Für Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen (z. B. Online-Versicherungsverträge) hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform für Verbraucher eingerichtet (OS-Plattform). Es besteht die Möglichkeit, die OS-Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die OS-Plattform ist erreichbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

14.4 Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde dort, unter Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Str. 108 in 53117 Bonn, oder online über www.bafin.de vorzubringen. Die Option, unabhängig von den vorab genannten Möglichkeiten, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

15. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Die Widerrufsfrist beginnt zudem nicht, bevor Ihnen mindestens eine Woche nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die Belehrung über das Widerrufsrecht und das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten erneut in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Gravis Computervertriebsgesellschaft mbH, Ernst-Reuter-Platz 8, 10587 Berlin oder per E-Mail an hardwareschutz@gravis.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von Beitrag / 365 / Laufzeit in Jahren pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger

Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;

12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung